



FÖRDERVEREIN DER FARNBACH-SCHULE e. V.

Satzung des Fördervereins der Farnbach-Schule e. V. in 90768 Fürth

I. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: "Förderverein der Farnbach-Schule e. V." mit dem Sitz in ⁷⁶⁸90678 Fürth.
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
Gerichtsstand ist Fürth.

II. Zweck

- 2 Zweck des Fördervereins ist, den Ausbau der Farnbach-Schule sowie alle schulischen Belange ideell und finanziell zu unterstützen.
Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Fürth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, möglichst zugunsten der Farnbach-Schule, zu verwenden hat.
zu verwenden hat.

geänd. : - 8. DEZ. 1994 Ri.

III. Mitglieder

- 7 Mitglieder des Fördervereins:
 1. Mitglieder des Fördervereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, im Förderverein mitzuarbeiten oder seine Arbeit durch Spenden und Beiträge zu unterstützen.
 2. Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Gegen eine Ablehnung ist Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung möglich, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.

IV. Beendigung der Mitgliedschaft

§ 8 Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Austritt, der mit Wirkung zum Schluß eines Geschäftsjahres, jedoch mindestens drei Monate vorher schriftlich der Vorstandschaft anzuzeigen ist.
2. bei natürlichen Personen durch den Tod.
3. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
4. durch den Ausschluß.

Der Ausschluß wird vom Vorstand des Fördervereins bei Nichterfüllung der satzungsmäßigen Pflichten oder aus wichtigen Gründen, wie schädigendes Verhalten gegenüber dem Förderverein beschlossen.

Gegen die Ausschlußverfügung des Vorstandes kann Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

Mit dem Ausschluß oder dem Austritt erlöschen alle aus der Fördervereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte und Pflichten.

Dem Förderverein verbleibt jedoch das Recht der Forderung etwa rückständiger Beiträge. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet, sind somit verfallen.

V. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- ##### § 9
1. Die Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Fördervereins, der Auskunfterteilung beim Vorstand sowie das aktive und passive Wahlrecht.
 2. Der Eintritt in den Förderverein verpflichtet zur Zahlung des jährlichen Mindestbeitrages, dessen Höhe jeweils die Mitgliederversammlung festlegt.
Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden.
Jedes Mitglied erhält eine Kopie der Satzung ausgehändigt.

VI. Organe des Fördervereins

§ 10 Die Organe des Fördervereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Vorstandschaft

VII. Die Vorstandschaft

11

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
dem/der Vorsitzenden
einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden
dem/der Kassier/in
dem/der Schriftführer/in und
 dem Beirat von maximal drei weiteren gewählten Mitgliedern.
 Ein Mitglied des Elternbeirats und der/die Schulleiter/in können assoziiert werden.
2. Die Wahl der Vorstandschaft und der Beiräte erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
 Die Vorstandschaft bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende.
Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
4. Die Vorstandschaft hat folgende Aufgaben:
 - a) Leitung des Fördervereins zur Erfüllung der nach der Geschäftsordnung gestellten Aufgaben, insbesondere Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Verwaltung des Vermögens des Fördervereins und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung.
5. Der/die Kassier/in des Fördervereins hat das Vermögen umsichtig und treu nach den Beschlüssen und Weisungen der Vorstandschaft zu verwalten, genau und zuverlässig Buch zu führen, insbesondere die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig einzuziehen.
6. Der/die Schriftführer/in hat alle Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung aufzuzeichnen und die hierüber gefertigten Niederschriften mit dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

VIII. Mitgliederversammlung

12

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- der Wahl der Vorstandsmitglieder
- die Entgegennahme des Jahresberichtes, die Beratung und Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses, die Entlastung der Vorstandschaft und die Genehmigung des Haushaltsvorschlages und der Vermögensverwaltung
- die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
- die endgültige Beschlußfassung gemäß §§ 7 und 8
- die Beschlußfassung über alle sonstigen, auf der Tagesordnung stehenden Anträge
- die Wahl von 2 Revisoren
- die Festlegung der Mitgliedsbeiträge

- 13
1. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einzuberufen.
 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich mit der Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt oder durch Beschluß der Vorstandschaft mit Einladefrist von 7 Tagen mit Tagesordnung.
 3. Die Mitgliederversammlung ist vier Wochen vor dem festgelegten Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Verlesen und Genehmigen des Protokolls
 - b) Jahresbericht des/der Vorsitzenden
 - c) Rechnungslegung, Prüfungsbericht, Entlastung der Vorstandschaft
 - d) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
 4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.
 5. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.
 6. Die Mitgliederversammlung dient im übrigen der Unterrichtung und der Aussprache über alle Vereinsangelegenheiten und einer dazu etwa erforderlichen Beschlußfassung.

IX. Beschlüsse

- § 14 Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder:
- a) die Abberufung der Vorstandschaft im Ganzen oder teilweise
 - b) Satzungsänderungen
 - c) die Auflösung des Vereins.
- Diese Punkte können nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitglieder-
versammlung beschlossen werden.

X. Geschäftsjahr

- § 15 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Errichtet zu Fürth, am 25. Mai 1993

Die Gründungsmitglieder des Fördervereins der Farnbach-Schule e.V im Mai 93:

1. Godeum Heunel, Lagerstr. 47, 8510 Fürtth
2. Johannes Kuntzner Kapellenplatz 1 90768 Fürtth
3. Brigitte Dittich, Gladbachweg 436, 90768 Fürtth
4. Wolfgang Scholt, Amsehweg 23, 8510 Fürtth
5. Christine Jünzel, Wickenstr. 12, 90768 Fürtth
6. Uwe Rosenthal, Uwe Rosenthal, Moosweg 55, 90768 Fürtth
7. Joachim G. Müller, Hintere Str. 906, 90768 Fürtth
8. Hermann Kronacher Str. 17, 90765 Fürtth
9. Helene Henrich, Lagerstr. 47, 8510 Fürtth
10. ERNST MÄNNL, BERNBACHER STR. 41, 8510 FÜRTTH